

39. Curriculum für den Universitätslehrgang „Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement“ an der Montanuniversität Leoben

Curriculum für den Universitätslehrgang „Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement“ an der Montanuniversität Leoben

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



Curriculum
für den Universitätslehrgang
„Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und
Katastrophenmanagement“
an der Montanuniversität Leoben

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 09.02.2015
Stück Nr. 26

1. Novelle 2020 verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 05.06.2020,
Stück Nr. 128
2. Novelle 2020 verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 11.12.2020,
Stück Nr. 30

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission „Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement“ beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für den Universitätslehrgang Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement in der nachfolgenden Fassung der 2. Änderung gemäß § 25 Abs. 10 UG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Qualifikationsprofil

§ 2. ECTS – Anrechnungspunkte

§ 3. Dauer und Gliederung

§ 4. Unterrichtssprache

II. Lehrgangsorganisation

§ 5. Lehrgangsleitung

§ 6. Lehrgangsbeiträge

III. Zulassung

§ 7. Zulassungsvoraussetzungen

§ 8. Studienplätze

IV. Unterrichtsplan

§ 9. Lehrveranstaltungen

§ 10. Prüfungsordnung

§ 11. Abschlussarbeit

V. Akademische Bezeichnung

§ 12. Akademische Bezeichnung

VI. Schlussbestimmungen

§ 13. Schlussbestimmungen

VII. Anhang I

Lehrveranstaltungsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Der Universitätslehrgang Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement stellt eine postgraduale Ausbildung im Bereich der Sicherheitswissenschaften, sowie der Krisen- und Katastrophenforschung dar.
- (2) Der Fokus des Lehrgangs liegt auf einer interdisziplinären Ausbildung in den Bereichen Sicherheitsmanagement, Krisenmanagement, Katastrophenabwehr und Planung, sowie Risiko- und Einsatzmanagement.
- (3) Der Lehrgang richtet sich sowohl an Interessentinnen und Interessenten aus dem Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, als auch an Führungskräfte in Unternehmen die mit den Themenbereichen Sicherheit, Risiko, Krisenbewältigung bzw. Katastrophenabwehr befasst sind.
- (4) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll es nach dem Absolvieren des Lehrgangs möglich sein operativ/taktische Aufgaben in den genannten Bereichen wahrzunehmen und entsprechende Managementsysteme in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen zu etablieren.

§ 2. ECTS – Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden widerspiegeln. Das Arbeitspensum eines Vollzeit-Studienjahres beträgt 60 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 3. Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 62,0 ECTS-Punkten. Davon entfallen auf Lehrveranstaltungen 49,5 ECTS (33 SSt) und auf die schriftliche Abschlussarbeit inklusive der Abschlussprüfung 12,5 ECTS.

Tabelle 1: Gliederung des Universitätslehrgangs

	Semesterstunden	ECTS
Pflichtlehrveranstaltungen	33	49,5
Abschlussarbeit		10
Abschlussprüfung		2,5
Summe		62

- (2) Der Universitätslehrgang ist derart organisiert, dass er innerhalb von 3 Semestern berufsbegleitend absolviert werden kann. Die Höchststudiendauer des Universitätslehrganges beträgt 5 Semester.
- (3) Der Universitätslehrgang kann auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

- (4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sind der Tabelle 2 Anhang I zu entnehmen. Allen Fachbereichen zugeordnete Lehrveranstaltungen sind verpflichtend zu absolvieren.

§ 4. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang kann in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist bei der Ausschreibung des Universitätslehrganges bekannt zu geben.

II. Lehrgangsorganisation

§ 5. Lehrgangsleitung

- (1) Der Universitätslehrgang Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement wird von einer Lehrgangsleiterin oder einem Lehrgangsleiter geleitet.
- (2) Die Bestellung der Lehrgangsleiterin bzw. des Lehrgangsleiters obliegt dem Rektorat.

§ 6. Lehrgangsbeiträge

- (1) Für den Besuch des Universitätslehrganges haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Der Lehrgangsbeitrag wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges auf Vorschlag der Lehrgangsleitung vom Rektorat festgesetzt.
- (2) Dem Rektorat ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Universitätslehrganges vorzulegen.

III. Zulassung

§ 7. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:
- a) der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, oder
 - b) ein fachlich gleichwertiger Abschluss an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, und
 - c) der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der jeweiligen Unterrichtssprache, und
 - d) das Vorliegen eines freien Studienplatzes, und
 - e) die Entrichtung des Lehrgangsbeitrages.
- (2) Personen, die über keinen facheinschlägigen Studienabschluss im Sinne des Abs. 1 lit. a) bzw. b) verfügen, jedoch die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können in den

Universitätslehrgang aufgenommen werden, wenn sie die allgemeine Universitätsreife nach § 64 Abs. 1 Z 1 bis 4 Universitätsgesetz 2002 erfüllen und eine facheinschlägige berufliche Praxis in der Dauer von mindestens drei Jahren vorweisen können. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter.

- (3) Bewerbungen um Zulassung zum Universitätslehrgang sind schriftlich an die Lehrgangsleitung zu richten. Der Bewerbung sind die Nachweise nach Abs. 1 lit. a), b), und c) beizulegen. Wenn es zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 lit. b) und lit. c) bzw. Abs. 2 für zweckmäßig erachtet wird, kann die Lehrgangsleitung die fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten in einem persönlichen Bewerbungsgespräch beurteilen.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zahl der möglichen Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer hat die Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen. Sie soll 20 möglichst nicht übersteigen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Studienwerberinnen und -werber die Zahl der möglichen Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, so richtet sich die Zulassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung zum Universitätslehrgang.

IV. Unterrichtsplan

§ 9. Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen werden als Vorlesung (VO), Vorlesung und Übung (IV), Exkursion (EX) und Übung (UE) angeboten. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei. Vorlesungen verbunden mit Übungen (IV) sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.

1. Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich stattfinden kann.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
3. Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen weisen immanenten Prüfungscharakter auf.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter schriftlich und/oder mündlich geprüft.

- (2) Im Universitätslehrgang ist eine abschließende kommissionelle Prüfung abzulegen. Voraussetzungen für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Prüfung sind die positive Absolvierung aller im Universitätslehrgang vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen, sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.
- (3) Die abschließende kommissionelle Prüfung wird vor einem Prüfungssenat mündlich abgelegt. Der Prüfungssenat wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingesetzt. Dem Prüfungssenat hat nach Möglichkeit die Betreuerin/der Betreuer der Abschlussarbeit anzugehören. Bei deren/dessen Verhinderung kann diese/dieser einen Ersatz vorschlagen. Die Prüfung erfolgt mündlich über den Fachbereich, dem das Thema der Abschlussarbeit zugeordnet ist, sowie über assoziierte Fachbereiche und besteht im Wesentlichen in der Verteidigung der Abschlussarbeit.
- (4) Mit der positiven Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung wird der Universitätslehrgang abgeschlossen.
- (5) Negativ beurteilte Prüfungen können solange eine Studienzulassung besteht und unter Einhaltung der Höchststudiedauer von 5 Semestern wiederholt werden.
- (6) Der positive Erfolg von Prüfungen (einschließlich der Abschlussarbeit) ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Für die abschließende kommissionelle Prüfung wird auch eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung lautet „bestanden“, wenn jeder Prüfungsgegenstand positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Prüfungsgegenstand schlechter als mit „gut“ und in mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (7) Für das Prüfungsverfahren gelten weiters die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.
- (8) Der Abschlussprüfung werden 2,5 ECTS zugeordnet.

§ 11. Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit muss einem der Fachbereiche des Universitätslehrganges zuordenbar sein und soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden über methodische Kenntnisse verfügen und in der Lage sind, die Lehrinhalte interdisziplinär zu vernetzen. Sie kann praxisbezogenen oder auch theoretischen Inhalt aufweisen. Die Arbeiten können auch in Kooperation mit Industriepartnern oder Bedarfsträgern aus dem öffentlichen Bereich durchgeführt werden.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind berechtigt, das Thema der Abschlussarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit der Lehrgangsleitung schriftlich vorzuschlagen. Der Abschlussarbeit werden 10 ECTS zugeordnet.
- (3) Die Beurteilung der Arbeit hat innerhalb von vier Wochen nach Einreichung durch die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit zu erfolgen.
- (4) Für die Erstellung der Abschlussarbeit ist das 3. Semester vorgesehen.

- (5) Die Abschlussarbeit kann als Projektgruppenarbeit von maximal 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemeinsam erstellt werden.

V. Akademische Bezeichnung

§ 12. Akademische Bezeichnung

An Absolventinnen und Absolventen wird durch die Montanuniversität Leoben die Bezeichnung „Akademische Prozess- und Anlagensicherheitstechnikerin, Notfall- und Katastrophenmanagerin“ bzw. „Akademischer Prozess- und Anlagensicherheitstechniker, Notfall- und Katastrophenmanager“ verliehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13. Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben mit 1.3.2015 In Kraft.
- (2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 05.06.2020, 128. Stück 2019/2020, Nr. 168, treten am 1. Juli 2020 in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.12.2020, 30. Stück 2020/2021, Nr. 39, treten am 01.01.2021 in Kraft.

VII. Anhang I

Lehrveranstaltungsübersicht

Die Teilnehmer des Universitätslehrganges Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt) und den ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) in Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: Lehrveranstaltungen

	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS	Art
Grundlagen (1. Semester)				
Fachbereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen für SNK Manager	Soziologische Risiko- und Katastrophenforschung	1,0	1,5	VO
	Strukturen im Umgang mit Gefahren	0,5	0,75	EX
	Strukturen im Umgang mit Gefahren	0,5	0,75	VO

	Technikfolgenabschätzung und gesellschaftliche Risikobewertung	1,0	1,5	VO
Fachbereich Betriebswirtschaftliche Grundlagen für SNK-Manager	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für SNK- Management	1,0	1,5	VO
	Strategisches Management und Führung	1,0	1,5	VO
	Instrumente des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses	1,0	1,5	VO
Fachbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen für SNK-Manager	Natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundzüge	1,0	1,5	VO
	Angewandte Anlagensicherheit	1,0	1,5	UE
	Grundlagen Naturgefahren	1,0	1,5	VO
	Klimawandel und Auswirkungen auf Naturgefahren	1,0	1,5	VO
Risikomanagement (2. Semester)				
Fachbereich sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven	Verwundbarkeit, Stress und Resilienz	1,0	1,5	VO
	Public Relations und Medientraining	1,0	1,5	VO
	Risikokommunikation und Risikopartizipation	1,0	1,5	VO
	Einsatz- und Notfallplanung bei Naturgefahren	0,5	1,0	IV
	Risikomanagement für Organisationen und Systeme	1,0	1,5	IV
Fachbereich leistungswirtschaftliches Risikomanagement	Risikomanagementsysteme	1,0	1,5	VO
	Unternehmerisches Risikomanagement	0,5	1,0	VO
	Risikoanalyse und -bewertung technischer Systeme	1,5	2,0	VO
Fachbereich Planungsgrundlagen im Schutz von Bevölkerung und Infrastruktur	Risiko- und Gefahrenanalyse beim Schutz von Bevölkerung und Industrie	1,0	1,5	VO
	Bedarfsplanung im Bevölkerungsschutz	1,0	1,5	VO
	Gefahrenabwehrplanung und Schutzmaßnahmen im Umfeld von Industrieanlagen	1,0	1,5	VO
	Schutz kritischer Infrastrukturen	1,0	1,5	VO
Fachbereich Sicherheitsmanagement und Gesundheitsschutz	Systeme des Sicherheitsmanagements	1,0	1,5	VO
	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	1,0	1,5	VO
	Rechtliche Aspekte im Sicherheits- und Gesundheitsschutz	1,0	1,5	VO
Einsatzmanagement (3. Semester)				
Fachbereich erweiterte Aspekte des operativen SNK- Managements	Psychosoziales Krisenmanagement und Katastrophenmedizin	1,5	2,0	VO
	Naturgefahrenmanagement: Warnungen verstehen	1,0	1,5	VO
	Katastrophenrecht	1,0	1,5	VO
	Risiko Governance	1,0	1,5	VO
	Krisen- und Katastrophenmanagement: Interdisziplinäre Übung	1,0	1,5	UE
Fachbereich	Gefahrenabwehrtechnik	1,0	1,5	VO

Gefahrenabwehr	CBRN Gefahren	1,0	1,5	VO
	Abwehr von CBRN Gefahren	1,0	1,5	VO
Abschlussarbeit				
	Kommissionelle Abschlussprüfung		2,5	
Summe		33	49,5	

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer